



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang

20. 07. 2011

Nr. 43

Inhalt

1. **Landkreis Börde: Beschlüsse der außerordentlichen Sitzung des Kreistages vom 13.07.2011**
2. **Landkreis Börde - Der Kreiswahlleiter: Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Landratswahl am 10.07.2011 / Erfordernis einer Stichwahl**
3. **Landkreis Börde - Der Kreiswahlleiter: Bekanntmachung über die Zulassung der beiden Bewerber für die Stichwahl um das Amt des Landrates des Landkreises Börde am 7. August 2011**
4. **Landkreis Börde: Rettungsdienstentgeltsatzung**
5. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Außerplanmäßige Sitzung des Kreistages am 13.07.2011 Bekanntmachung der Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 664/BKT/2011: Gemäß § 47 Absatz 2 LKO LSA i.V.m. § 30 Absatz 2 KWG LSA in der jeweils zuletzt gültigen Fassung beschloss der Kreistag des Landkreises Börde die Zulassung von

Herrn Hans Walker (CDU) und

Herrn Wolfgang Zahn (SPD)

als Bewerber zur Stichwahl für das Amt des Landrates des Landkreises Börde am 07.08.2011.

Beschluss Nr. 668/BKT/2011: Der Kreistag des Landkreises Börde erteilte dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Börde die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010.

Haldensleben, 14.07.2011

In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter

Landratswahl 2011 Bekanntmachung des Wahlergebnisses / Erfordernis einer Stichwahl

Auf Grundlage § 42 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich das endgültige Ergebnis der Landratswahl des Landkreises Börde am 10. Juli 2011 bekannt:

Wahlberechtigte insgesamt: 154.356
Wähler/innen: 32.176
Gültige Stimmen: 31.728
Ungültige Stimmen 448
Wahlbeteiligung: 20,8 %

Bewerber	Stimmen	Anteil
Falke, Reinhard (GRÜNE)	3.508	11,1 %
Keindorff, Franz-Ulrich (FDP)	3.645	11,5 %
Lindner, Klaus (DIE LINKE)	3.617	11,4 %
Schilling, Bodo von, Baron (Einzelbewerber)	727	2,3 %
Szymkowiak, Konstantin (Einzelbewerber)	834	2,6 %
Walker, Hans (CDU)	12.141	38,3 %
Wallstab, Karsten (Einzelbewerber)	1.224	3,9 %
Zahn, Wolfgang (SPD)	6.032	19,0 %

Im Ergebnis der Wahl am 10. Juli 2011 stellte der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 fest, dass keiner der acht Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und somit eine **Stichwahl** erforderlich geworden ist.

Haldensleben, 13.07.2011

gez. Kluge
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter

Landratswahl 2011 Bekanntmachung über die Zulassung der beiden Bewerber für die Stichwahl um das Amt des Landrates des Landkreises Börde am 7. August 2011

Der Kreistag des Landkreises Börde hat gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 48 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in seiner öffentlichen außerplanmäßigen Sitzung am 13. Juli 2011 folgende zwei Bewerber für die Stichwahl um das Amt des Landrates des Landkreises Börde zugelassen, die ich gemäß § 30 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 39 Abs. 2 KWO LSA in alphabetischer Reihenfolge bekannt gebe:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf oder Stand Hauptwohnung
1.	Walker, Hans , 1953, Dipl.-Ingenieur (FH) Techn. metallverarb. Industrie 39387 Oschersleben (Bode), Fillerweg 1b
2.	Zahn, Wolfgang , 1962, Dipl.-Agr.-Ingenieur 39387 Oschersleben (Bode) OT Hornhausen, Amselweg 5a

Die notwendig gewordene **Stichwahl** findet am

Sonntag, 7. August 2011
in der Zeit **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

Für die Stichwahl zum Landrat des Landkreises Börde am 7. August 2011 erfolgt keine gesonderte Wahlbenachrichtigung! Wahlberechtigte, die ihre Benachrichtigung für die Landratswahl am 10. Juli 2011 bei der Stimmabgabe im Wahllokal abgegeben haben, können mit ihrem Personalausweis an der Stichwahl teilnehmen. Wahlberechtigte, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt werden, oder diejenigen, die von der Briefwahl Gebrauch machen möchten, sollten einen formlosen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen bei ihrer Gemeinde stellen.

Dieser Antrag kann schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) erfolgen. Wer diesen Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Anträge auf Briefwahlunterlagen können ab sofort bei den Gemeinden gestellt werden. Die Zusendung der Unterlagen erfolgt ab Dienstag, 19. Juli 2011.

Spätester Termin zur Antragstellung ist Freitag, 5. August 2011, 18 Uhr. Sollte jemand plötzlich erkranken und nicht in der Lage sein, am Wahltag im Wahllokal zu wählen, so kann er eine Person seines Vertrauens schriftlich bis Sonntag, 7. August 2011, 15 Uhr, beauftragen, die Briefwahlunterlagen für sich bei der Gemeindebehörde abzuholen. Um den rechtzeitigen Eingang sicherzustellen, sollte der Wahlbrief spätestens am Donnerstag, 4. August 2011 verschickt werden. Die Wahlbriefbeförderung ist entgeltfrei. Der Wahlbrief kann auch direkt bei der Kreisverwaltung des Landkreises Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, abgegeben bzw. in den Hausbriefkasten - links neben dem Haupteingang - eingeworfen werden.

Haldensleben, 13.07.2011

gez. Kluge
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses Nummer 657/38/2011 der Sitzung des Kreistages am 15.06.2011 „Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde“ (Rettungsdienstentgeltsatzung) in vollem Wortlaut:

Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) sowie des § 12 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 84), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 15. Juni 2011 folgende Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltsatzung) beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

- (1) Der Landkreis Börde erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes in seinem Kreisgebiet (Rettungsdienstbereich) Benutzungsentgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Entgelte entstehen:
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 2 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Integrierte Leitstelle angeordneten Ausrücken der Rettungsmittel (KTW, RTW, NEF).

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist:

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW.
2. die von einem Notarzt behandelte Person für den Einsatz des Notarztes und des NEF.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, das ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden vom Landkreis Börde durch Rechnung festgesetzt. Die Entgeltrechnung wird dem Entgeltschuldner übersandt. Die Fälligkeit entsteht 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entgeltrechnung.
- (2) Bei gesetzlich Versicherten wird die Entgeltrechnung der zuständigen Krankenkasse oder dem sonstigen Träger der Sozialversicherung (Kostenträger) zur Be-

gleichung der Entgeltschuld übersandt. Die Fälligkeit entsteht 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entgeltrechnung.

- (3) Lehnt eine Krankenkasse oder ein sonstiger Träger der Sozialversicherung (Kostenträger) die Zahlungen der Entgeltschuld des Versicherten ganz oder teilweise ab, werden die erbrachten Leistungen des Rettungsdienstes dem Entgeltschuldner in Rechnung gestellt.
- (4) Entgelte nach dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Entgeltanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Entgelte nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme des Rettungsmittels und die Inanspruchnahme des Notarztes sowie für die Entfernungszuschläge pauschal erhoben.
- (2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nrn. 1.2, 2.2 und 3.2) wird diejenige Strecke in Ansatz gebracht, die unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse die Einhaltung der Hilfsfristen des § 7 Abs. 2 RettDG LSA und eine möglichst schnelle Rückkehr an den Standort des eingesetzten Rettungsdienstfahrzeuges ermöglicht. Bei Anschlusseinsätzen gilt das Fahrtende des vorhergehenden Einsatzes als Ausgangspunkt des Folgeeinsatzes.
- (3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Personen, die notärztlich versorgt werden müssen, ist die Notarztpauschale (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nr. 4.) für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Das Grundentgelt (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nrn. 1.1, 2.1 und 3.1) und der Entfernungszuschlag (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nrn. 1.2, 2.2 und 3.2) sind auf die transportierten Personen verhältnismäßig aufzuteilen.
- (4) Begleitpersonen werden unentgeltlich mitgenommen, soweit die Möglichkeit hierzu besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 5 Entgeltsätze

- (1) Die Entgelte setzen sich zusammen aus einem Grundentgelt für die jeweilige Art des zum Einsatz gebrachten Rettungsmittels und den Notarzt sowie einem Entfernungszuschlag für die vom Rettungsmittel einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke.
- (2) Die Entgeltsätze sind:

Tarif-Nr.	Leistung	Entgelthöhe
1.	Inanspruchnahme eines KTW	
1.1.	Grundentgelt	135,00 €
1.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,50 €
2.	Inanspruchnahme der Notfallrettung - RTW	
2.1	Grundentgelt	290,00 €
2.2	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,50 €
3.	Inanspruchnahme der Notfallrettung - NEF	
3.1.	Grundentgelt	125,00 €
3.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,50 €
4.	Notarztpauschale	241,00 €

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde vom 5. März 2009 in der Fassung der Ersten Änderung der Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde vom 26. November 2009 außer Kraft.

Haldensleben, den 16.06.2011

In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

- Dienstsiegel -

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landkreis Börde
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de